RICHTLINIE DES RATES

vom 27. März 1968

betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

(68/161/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und durch die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1] übertragen sind, genaue Angaben über die Entwicklung des Schweinebestands und der Schweinefleischerzeugung in den Mitgliedstaaten sowie eine kurzfristige Vorausschätzung des Marktangebots an Schweinefleisch.

Die Erhebungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten über die Schweinebestände durchgeführt werden, gestatten keine genaue und einheitliche Marktbeobachtung ; die monatlichen Statistiken über die Schlachtungen reichen für diesen Zweck nicht aus, und eine kurzfristige Vorausschätzung der Schweinefleischerzeugung wird nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig durchgeführt.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten Erhebungen über die Schweinebestände zu vergleichbaren Zeitpunkten, nach denselben Kategorien und mit einer vergleichbaren Genauigkeit vorzunehmen, die monatlichen Schlachtungsstatistiken zu vervollständigen und regelmäßig über die gleichen Zeiträume Vorausschätzungen der Schweinefleischerzeugung durchzuführen.

Es ist angebracht, die Erhebungen grundsätzlich auf die Betriebe zu beschränken, die üblicherweise die Aufzucht oder Mast von Schweinen betreiben ; um eine vollständige Übersicht zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, eine Sonderuntersuchung über die nicht in den Erhebungsbereich fallenden Schweine durchzuführen.

Da die Erhebungsergebnisse gegebenenfalls als Grundlage für die Marktinterventionen dienen sollen, sind sie der Kommission möglichst schnell mitzuteilen ; die Bestände und die Marktverhältnisse können sich nämlich in verhältnismäßig kurzer Zeit grundlegend ändern.

Eine Umstellung bewährter statistischer Methoden kann zu Störungen in der statistischen Berichterstattung führen ; es sollte daher eine Übergangszeit vorgesehen werden, um den Mitgliedstaaten die Anpassung der bestehenden Methoden zu gestatten ; einem Mitgliedstaat, der in kürzeren Zeitabständen Erhebungen vornimmt, die Entwicklung des Schweinebestands mit Hilfe anderer statistischer Erhebungen feststellt oder den Schweinebestand nach Alterskategorien erfaßt, sollte daher die Möglichkeit belassen werden, sein System für begrenzte Zeit beizubehalten.

Es ist erforderlich, daß die Kommission einen Bericht unterbreitet, damit geprüft werden kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen die Ziele dieser Richtlinie erreichen ließen ; die Kommission schlägt gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

Damit eine möglichst wirksame Koordinierung gewährleistet wird, sollen alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie in Konsultationen und ständiger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten

a) führen in Abständen von vier Monaten, davon einmal Anfang Dezember, Erhebungen über die Schweinebestände in ihrem Hoheitsgebiet durch, die in den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Beobachtungsbereich fallen ;

b) führen spätestens 1971 eine Untersuchung über die Anzahl der Schweine durch, die nicht in den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Beobachtungsbereich fällt.

(2) Eine Vollzählung findet spätestens im Dezember 1971 statt.

(3) Ein Mitgliedstaat, der bei Inkrafttreten dieser Richtlinie Erhebungen in kürzeren Abständen als

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

nach Absatz 1 Buchstabe a) durchführt oder die Entwicklung des Schweinebestands auf Grund anderer statistischer Erhebungen verfolgt, kann abweichend von der genannten Bestimmung bis zum 30. November 1972 dieses Verfahren beibehalten, sofern er jedes Jahr Anfang Dezember die Erhebung nach Absatz 1 Buchstabe a) durchführt.

(4) Die erste Erhebung findet Anfang Dezember 1968 statt.

Artikel 2

Als Schweine im Sinne dieser Richtlinie gelten Hausschweine der Tarifnummer 01.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 3

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 werden alle Schweine in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben erfaßt. Als landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Richtlinie gelten Betriebe mit mindestens

— einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder

— einem Zuchtschwein oder

— drei anderen Schweinen.

(2) Diese Erhebungen können jedoch darüber hinaus Schweine außerhalb des in Absatz 1 genannten Beobachtungsbereichs erfassen.

Artikel 4

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 soll der Schweinebestand in nachstehender Unterteilung ermittelt werden :

A. Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg ;

B. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg bis unter 50 kg ;

C. Mastschweine, einschließlich ausgemerzter Eber und ausgemerzter Sauen, mit einem Lebendgewicht von

   a) 50 kg bis unter 80 kg,

   b) 80 kg bis unter 110 kg,

   c) 110 kg und darüber ;

D. Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber :

   a) Eber,

   b) gedeckte Sauen :

      b 1) davon zum ersten Mal gedeckte Sauen,

   c) andere Sauen :

      c 1) davon noch nicht gedeckte Jungsauen.

(2) Ein Mitgliedstaat, der bei Inkrafttreten dieser Richtlinie Erhebungen über Schweine nach dem Alter durchführt, kann diese Regelung jedoch bis zur letzten Erhebung vor der Erhebung im Dezember 1972 beibehalten.

In diesem Fall werden die Ergebnisse in die in Absatz 1 genannten Gewichtskategorien umgerechnet.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Ergebnis der Erhebungen und Umrechnungen möglichst bald mit.

(4) Die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 3 Absatz 2 die Erhebungen nicht auf die in Absatz 1 desselben Artikels genannten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe beschränken, teilen außerdem die Angaben in Form einer Schätzung mit, die sich auf diese Betriebe beziehen.

Artikel 5

(1) In den Fällen, in denen in dieser Richtlinie oder in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht Vollzählungen vorgesehen sind, werden die Erhebungen als Stichproben mit Zufallsauswahl durchgeführt.

(2) Die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Erhebungen dürfen für die Gesamtzahl der Schweine der einzelnen Mitgliedstaaten 3 v. H. nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen zur Schätzung der Beobachtungsfehler.

(4) Die Ergebnisse der Dezember-Erhebung sind für die Gebiete vorzulegen, die im Anhang zur Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG [1] aufgeführt sind.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen von Dezember 1968 an monatliche Statistiken über die Schweineschlachtungen.

Sie erteilen nötigenfalls alle vier Monate ergänzende Auskünfte für jeden einzelnen Monat, insbesondere über die Schlachtungen, die von den im vorstehenden Absatz erwähnten monatlichen Statistiken nicht erfaßt werden, damit diese Statistiken vergleichbar gemacht und so ergänzt werden können, daß sie sich auf sämtliche Schlachtungen beziehen.

---

[1] ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

(2) Die in Absatz 1 genannten Statistiken erstrekken sich auf die Zahl der Schlachtungen sowie auf das durchschnittliche Gewicht der geschlachteten Schweine.

Die Mitgliedstaaten geben an, in welcher Aufmachung die Schweine gewogen worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der in diesem Artikel genannten Statistiken spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Erhebungsmonats.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schätzen für die Zeiträume vom 1. Dezember bis zum 30. September, vom 1. April bis zum 31. Januar und vom 1. August bis zum 31. Mai jeweils für Zeiträume von zwei Monaten die voraussichtliche Zahl der Schweineschlachtungen.

(2) Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Schätzungen werden der Kommission jeweils spätestens am fünfzehnten Tag des dritten Monats des Schätzungszeitraums mitgeteilt.

Artikel 8

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten :

a) die entsprechend dieser Richtlinie mitgeteilten Ergebnisse ;

b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Schätzungen ergeben ;

c) die Bedeutung der Ergebnisse der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Schätzungen.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Juli 1972 einen Bericht über die Erfahrungen mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Erhebungen und Schätzungen vor und unterbreitet ihm gegebenenfalls Vorschläge für eine Angleichung der in den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Erhebungen und zur Ausarbeitung der Schätzungen bestehenden Methoden, und zwar insbesondere in bezug auf das von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 angewandte Verfahren. Der Rat entscheidet über diese Vorschläge nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1968.

In Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE